



## **Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2009**

Sehr geehrte Kandidatin, sehr geehrter Kandidat bei der Wahl zum Deutschen Bundestag 2009!

Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ [www.urheberrechtsbuendnis.de](http://www.urheberrechtsbuendnis.de) hat sich bislang um die Realisierung eines bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts in Deutschland bemüht. Das Aktionsbündnis vertritt zum Thema Urheberrecht die Interessen der großen Wissenschaftsorganisationen in Deutschland, von 365 wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Hochschulen, Instituten und Unternehmen sowie von über 7.000 Einzelpersonlichkeiten.

Da die Planungen für weitere Novellierungen des Urheberrechtsgesetzes – insbesondere für den sog. Dritten Korb („Wissenschaftskorb“) – vor kurzem mit einer BMJ-Umfrage konkret begonnen wurden, sind wir vom Aktionsbündnis daran besonders interessiert zu erfahren, welche Positionen Sie als mögliche/r Abgeordnete/r im Deutschen Bundestag beim Urheberrecht bzw. seiner Weiterentwicklung einnehmen.

Die folgenden Fragen sollten entweder aus der Sicht Ihrer Partei beantwortet werden, falls es entsprechende Beschlüsse gibt, oder auch aus Ihrer persönlichen Sicht, da es für viele spezielle Fragen sicherlich noch keine Position Ihrer Partei gibt. Sie müssen sich also nicht auf vorhandene oder auch nicht-vorhandene Parteipositionen beziehen.

Wir wären Ihnen für eine Beantwortung der nachfolgenden Fragen sehr verbunden und bitten um Rücksendung per E-Mail oder auch papieren. Wir werden die eingehenden Antworten zusammengestellt im Internet für unsere Mitglieder publizieren. Bitte senden Sie Ihren Antworten per E-Mail an

[bundeszentrale@urhg-bildung-wissenschaft.de](mailto:bundeszentrale@urhg-bildung-wissenschaft.de)

oder einen Brief an

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.  
– Hauptstadtbüro –  
% Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

Vielen Dank! Wir wünschen Ihnen gutes Stehvermögen und eine breite Resonanz bei der anstehenden Kampagne zur Bundestagswahl 2009.

Prof. Dr. Rainer Kühlen

Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung Wissenschaft“



## Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Auch wenn Sie nicht auf alle Themen bzw. alle Unterfragen eingehen können, schicken Sie doch bitte Ihre Bemerkungen und Antworten an: [bundeszentrale@urhg-bildung-wissenschaft.de](mailto:bundeszentrale@urhg-bildung-wissenschaft.de) oder an die im Anschreiben angegebene Adresse. Auch eine allgemein gehaltene Antwort ist willkommen.

Speziell fragen wir nach:

- einem Bedarf zur Weiterentwicklung des geistigen Eigentums (1)
- einem Zusammenhang zwischen Urheberrecht und Informationsversorgung durch Bibliotheken (2)
- dem Ausmaß der Schrankenbestimmungen im Urheberrecht (3)
- den Chancen für ein spezielles Wissenschaftsprivileg im Urheberrecht (4)
- einer Regelung für die Vergütungspflichtigkeit urheberrechtsgeschützter Materialien in Bildung und Wissenschaft (5)
- einer Konkretisierung des Urheberrechts bezüglich e-Learning (6)
- dem Zusammenhang von Urheberrecht und Open Access (7)
- dem Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen in Bildung und Wissenschaft (8)
- einem eventuellen Bedarf nach einem Leistungsschutzrecht für Verlage (9)

## 1 Geistiges Eigentum in elektronischen Umgebungen

In der Fachdiskussion wird immer mehr bezweifelt, ob das Konzept des geistigen Eigentums als ein exklusives privates persönliches Recht noch geeignet ist, Kreativität und Innovation in Wissenschaft und Wirtschaft zu befördern, insbesondere in elektronischen Umgebungen. Diese Zweifel verstärken sich, auch wenn weiterhin viele Fachleute (Wissenschaftler, Politiker, Wirtschaftler) der gegenteiligen Meinung sind, dass gerade der Schutz des persönlichen geistigen Eigentums für Erhalt und Beförderung von Kreativität und Innovation unverzichtbar sei und daher eher noch verstärkt werden müsste.

- 1.1 Welche Position nehmen Sie in dieser schwierigen Debatte ein?
- 1.2 Ist nach Ihrer Einschätzung das geistige Eigentum im Urheberrecht ausreichend geschützt, oder sollte der Schutz eher verstärkt werden?
- 1.3 Welche Rolle soll geistiges Eigentum in Bildung und Wissenschaft spielen?
- 1.4 Ist der Schutz des geistigen Eigentums ein wichtiger oder sogar entscheidender Faktor für das Schaffen neuen Wissens?
- 1.5 Profitiert neben der Informationswirtschaft auch die allgemeine Wirtschaft, mit Blick auf Innovationen, von einem starken Schutz des geistigen Eigentums? Oder wird sie eher dadurch behindert?

## 2 Urheberrecht und Informationsversorgung durch Bibliotheken

Entsprechend § 53a UrhG wird den kommerziellen Informationsanbietern (nicht nur, aber überwiegend den großen internationalen Zeitschriftenkonzernen) quasi ein Monopol über den elektronischen Dokumentenversand eingeräumt. Die Bibliotheken, die bislang für Wissenschaftler und Studierende die Informationsversorgung geleistet haben, dürfen hier nicht mehr aktiv werden, es sei denn, sie haben spezielle Lizenzverträge mit den Rechteinhabern abgeschlossen. Dadurch entstehen den Endnutzern Kosten, die bislang für

sie nicht angefallen sind und die vor allem für Studierende nicht akzeptabel sind. Bislang arbeiten auch Studierende immer mehr mit rein elektronischem Material.

- 2.1 Welche Vorschläge haben Sie, um die Bibliotheken auch in Zeiten des Internet wieder in die Rolle der primären Informationsmittler einzusetzen? Oder gibt es für Sie andere Modelle (unabhängig von den Bibliotheken), mit denen die Informationsversorgung für die in Bildung und Wissenschaft Tätigen gesichert werden kann?
- 2.2 Sehen Sie dies (die Informationsversorgung von Bildung und Wissenschaft) als öffentliche Aufgabe an oder sollten dies dem Markt überlassen bleiben?

### **3 Einzelne Ausnahmen oder allgemeines Ausnahmeprinzip**

Das deutsche Urheberrecht sieht abschließend einzelne, teils eng begrenzte Ausnahmen (Schranken) von den an sich exklusiven Urheberrechten vor, z.B. für Bildung und Wissenschaft und Bibliotheken (§§ 52a, b, 53, 53a, 46, 38 UrhG).

- 3.1 Sind Sie der Ansicht, dass über solche einzelne Ausnahmebestimmungen auch den raschen Entwicklungen im Internet Rechnung getragen werden kann?
- 3.2 Oder sind Sie der Ansicht, dass im Urheberrecht eher ein allgemeines Ausnahmeprinzip aufgenommen werden sollte? Dies ist z.B. im angelsächsischen Recht durch das Fair-use-Prinzip vorgesehen, durch das die Gerichte flexible auf neue Entwicklungen reagieren können. Eine solches oder ähnliches Prinzip ist bislang nicht Bestandteil des deutschen Urheberrechts.
- 3.3 Was spricht für, was gegen ein solches Prinzip?

### **4 Chancen für ein spezielles Wissenschaftsprivileg im Urheberrecht**

Bislang verfolgen die Urheberrechtsbestimmungen einen strikt einheitlichen Ansatz. D.h. es wird bezüglich der Rechte und Ausnahmen (Schranken) z.B. nicht zwischen den zu schützenden oder zu nutzenden Werken auf den Publikums-/Consumermärkten (Musik, Videos, Spiele, Unterhaltung) und den Rechten und Ausnahmen in Bildung und Wissenschaft, einschließlich der Bibliotheken, unterschieden. Im Gesetzgebungsverfahren des Zweiten Korbes hatte z.B. der Bundesrat ein Zweitverwendungsrecht für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen angeregt, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind.

- 4.1 Sind Sie der Ansicht, dass das Urheberrecht einheitlich bleiben sollte?
- 4.2 Oder sehen Sie starke Unterschiede, z.B. in den angesprochenen Bereichen, so dass spezielle Regelungen für Bildung und Wissenschaft formuliert werden sollten?
- 4.3 Wie könnten solche Regelungen aussehen?
- 4.4 Würden Sie ein allgemeines Wissenschafts-, Bildungs- oder Bibliotheksprivileg für sinnvoll halten?

### **5 Vergütungspflichtigkeit urheberrechtsgeschützter Materialien in Bildung und Wissenschaft**

In der jetzigen Urheberrechtsregulierung sind, wie unter (3) erwähnt, einige Schranken zugunsten von Bildung und Wissenschaft vorgesehen. Jedoch ist in jedem Fall eine Vergütung für die Nutzung urheberrechtsgeschützter (elektronischer) Materialien verpflichtend.

- 5.1 Halten Sie die Vergütung für die Nutzung von urheberrechtsgeschützten Informationsprodukten in Bildung und Wissenschaft grundsätzlich für richtig?
- 5.2 Wie soll diese Vergütung nach Ihrer Meinung organisiert sein?
- 5.3 Wer soll für die Zahlung verantwortlich sein: die Wissenschaftler selber, die Bibliothek, das jeweilige Land?
- 5.4 Sollte das individuell entsprechend jeder Nutzung abgerechnet werden oder würden Sie eine Pauschalzahlung (flat rate) für sinnvoll halten?
- 5.5 Sollte diese Pauschalzahlung von den Trägern der Hochschuleinrichtungen geleistet werden?
- 5.6 Sollen die Wissenschaftler/innen bzw. die Studierenden selber einen Teil der Informationskosten tragen?

## 6 Urheberrecht und eLearning

eLearning wird zunehmend über die Kommunikationsformen des Internet betrieben. Es ist also nicht mehr an eine lokale Unterrichtseinrichtung gebunden, sondern wird virtuell verteilt (disloziert) organisiert, und die Studierenden arbeiten häufig auch in Gruppen, also kollaborativ, zusammen. Die hier einschlägige Schranke des deutschen Urheberrechts (§ 52a UrhG) trägt dem eLearning kaum Rechnung.

- 6.1 Wie sollte nach Ihren Vorstellungen das Urheberrecht gestaltet werden, damit eLearning entsprechend den Potenzialen elektronischer Dienste nutzbringend eingesetzt werden kann?

## 7 Urheberrecht und Open Access

Als Alternative und in Ergänzung zu den Informationsprodukten der kommerziellen Informationswirtschaft (in der Wissenschaft sind das primär die Zeitschriften) entwickeln sich aus der Wissenschaft heraus immer mehr Publikationsformen im Open-Access-Paradigma, wenn auch in vielen Bereichen noch zögerlich.

- 7.1 Welche Möglichkeiten sehen Sie, über das Urheberrecht den Prozess der Open-Access-Publikation zu befördern, z.B. über eine Änderung von § 38 UrhG, wie vom Bundesrat empfohlen?
- 7.2 Halten Sie es für sinnvoll bzw. überhaupt für möglich, dass die Hochschulen ihre Wissenschaftler/innen verpflichten, zeitgleich mit der Publikation in einem Verlag das Werk in das Open-Access-Repository ihrer Hochschule bereitzustellen?
- 7.3 Sollten die öffentlich finanzierten Förderorganisationen (wie DFG) ihre Projektnehmer verpflichten, innerhalb einer festzulegenden Zeitspanne ihre Publikationen auch Open Access zu stellen?
- 7.4 Wie lang sollte diese Zeitspanne sein?
- 7.5 Mit welchen Maßnahmen können die kommerziellen Verlage beteiligt werden, um auch kommerziell tragfähige Geschäftsmodelle im Open-Access-Ansatz zu entwickeln?

## 8 Technische Schutzmaßnahmen in Bildung und Wissenschaft

Das deutsche Urheberrecht gibt den technischen Schutzmaßnahmen (Digital Rights Management) selber den Rechtsschutz des Urheberrechts. Dadurch werden teilweise sonst vorgesehene Schrankenbegünstigungen, auch für Bildung und Wissenschaft, außer Kraft gesetzt. Der technische Schutz hat Primat gegenüber den Interessen der Nutzer. Der

technische Schutz schränkt selbst den an sich erlaubten Zugriff und die Nutzung urheberrechtsgeschützter Materialien ein, so dass dadurch auch eine Kontrolle über die Inhalte erfolgt.

- 8.1 Halten Sie den Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen in Bildung und Wissenschaft überhaupt für angemessen?
- 8.2 Wie kann gewährleistet werden, dass trotz technischer Maßnahmen der Zugriff auf diese Materialien gesichert werden kann?

## 9 Bedarf nach einem Leistungsschutzrecht für Verlage?

In der letzten Zeit ist von Seiten einiger Verleger (s. Hubert Burda), aber auch von der Politik (Staatsminister Neumann) ein spezielles Leistungsschutzrecht gefordert worden, das die Rechte derjenigen schützen soll, die die Werke der Kreativen/Autoren durch Publizieren vermitteln. Wenn auch die Forderung sich bislang eher auf die Presseerzeugnisse bezieht, für die Verleger die Sicherheit per Gesetz garantiert sehen wollen, "dass ihnen das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung" zusteht (so Burda in der FAZ vom 30.6.2009, S.35), deutet sich schon jetzt eine Ausweitung auf das Verlagswesen insgesamt an. Dazu unsere Fragen:

- 9.1 Sind Sie auch der Ansicht, dass das Urheberrecht bislang eher die Rechte der Urheber schützt, so dass über das Urhebervertragsrecht hinaus der Bedarf nach einem (exklusiven) Schutz der Verwerter/Verleger besteht?
- 9.2 Muss der Staat über ein Leistungsschutzrecht überhaupt die Interessen kommerzieller Verleger, z.B. gegenüber Suchmaschinenanbieter wie Google, vertreten, wenn deren ökonomische Basis durch deren Werbeeinnahmen gefährdet ist?
- 9.3 Können durch ein Leistungsschutzrecht die Verwertungsrechte der Autoren selber, z.B. der Journalisten oder Wissenschaftler, noch gewahrt werden?
- 9.4 Wird durch ein Leistungsschutzrecht der Verlage das Ziel von Open Access in Bildung und Wissenschaft behindert?



Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“